

Satzung der Stiftung

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform der Stiftung

Die Stiftung trägt den Namen

„Ernst und Berta Grimmke-Stiftung“

Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des privaten Rechts und hat ihren Sitz in Düsseldorf

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Wissenschaft und Forschung an den Universitäten auf dem Gebiet der Augen- und Herzkrankheiten, die Erziehung und Ausbildung sowie die Jugend- und Altenhilfe.
- (3) Der Stiftungszweck wird insbesondere durch die Förderung und finanzielle Unterstützung folgender Maßnahmen verwirklicht:
 - die Durchführung wissenschaftlicher Forschungsvorhaben,
 - die Vergabe von Forschungsvorhaben,
 - die Schaffung von Anreizen zur Erzielung wissenschaftlicher Leistungen,
 - die Errichtung und Unterhaltung von Kindern- und Jugendheimen,
 - die Errichtung und Unterhaltung von Altenheimen,
 - die Errichtung und Unterhaltung von Studentenheimen,
 - die Unterstützung von Kinder- und Jugendheimen, Altersheimen sowie Studentenheimen.
- (4) Die Stiftung ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (6) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson i.S. der § 57 Abs. 1 S. 2 AO.

§3 Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht aus einem 80%-tigen Anteil an der Grundstücksgemeinschaft Ratingen Balcke-Dürr-Allee GbR, sowie aus Kapitalvermögen.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten.
- (3) Das Stiftungsvermögen darf umgeschichtet werden. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden. Absatz 2 ist zu beachten.

§4

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften zeitnah ur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Freie oder zweckgebundene Rücklagen können, soweit steuerrechtlich zulässig, gebildet werden. Freie Rücklagen dürfen ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden.
- (2) Dem Stiftungsvermögen zuzuführen sind Zuwendungen, die dazu durch die Zuwendenden/den Zuwendenden oder aufgrund eines zweckgebundenen Spendenaufrufs der Stiftung bestimmt sind. Zuwendungen von Todes wegen, die von der Erblasserin/vom Erblasser nicht ausdrücklich zur zeitnahen Erfüllung des Stiftungszwecks bestimmt sind, dürfen dem Vermögen zugeführt werden.

§5

Organe der Stiftung

- (1) der Stiftung ist der Vorstand.
- (2) Die Mitglieder der Organe haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§6

Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden sowie dem ersten und zweiten Beisitzer.
- (2) Der derzeitige Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

Frau Nicole Fischer, München, als Vorsitzende
Herr Prof. Dr. Burkhard Göke, Gauting
Herr Dr. Michael Hansler, Düsseldorf (?)

- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied, egal aus welchem Grunde, aus dem Vorstand aus, entscheiden die verbleibenden Vorstandsmitglieder einvernehmlich über die Person des Nachfolgers. Bei der Bestimmung des Nachfolgers haben die Vorstandsmitglieder den Willen des Stifters, die Regelungen der Satzung als auch die Geschäftsordnung des Vorstandes zu beachten.

- (4) Die/der Vorsitzende ist berechtigt, bereits zu Lebzeiten eines Nachfolgers im Amt des Vorstandes vorzuschlagen, der im Fall des Ausscheidens an ihre/seine Stelle treten soll. Die Einsetzung der/des Nachfolger(s) erfolgt durch einvernehmlichen Beschluss des Vorstandes.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie haben keinen Rechtsanspruch auf die Erträge des Vermögens der Stiftung. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden; Ersatz von Auslagen und Aufwendungen ist zulässig. Der Ersatz von Reisekosten erfolgt unter Beachtung der einkommenssteuerlichen Bestimmungen über den Ersatz von Reisekosten. Sonstige Auslagen für Porti, Telekommunikationskosten u.a. können mit einer angemessenen Jahrespauschale abgegolten werden.

§7

Rechte und Pflichten des Vorstandes

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Er handelt durch seine Vorsitzende. Bei Verhinderung der Vorsitzenden handelt der erste Beisitzer, im Fall dessen Verhinderung handelt der zweite Beisitzer. Der Fall der Verhinderung braucht nicht nachgewiesen werden.
- (2) Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgabe ist insbesondere
- a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
 - b) die Beschlussfassung über die Verwendung von Erträgnissen des Stiftungsvermögens,
 - c) die Festsetzung des Haushaltplanes,
 - d) die Festlegung der Geschäftsordnung der Stiftung.
 - e) die Festlegung einer Geschäftsordnung des Vorstandes einschließlich des Verfahrens über die Bestimmung von Nachfolgern
 - f) die Beschlussfassung über die Änderung der Stiftungssatzung und die Aufhebung der Stiftung.
- (3) Der Vorstand kann einen besoldeten Geschäftsführer berufen, wenn der Umfang der Tätigkeit der Stiftung dies erforderlich macht.
- (4) Jedes Mitglied des Vorstandes ist vom Selbstkontrahierungsverbot nach § 181 BGB befreit.

§8

Beschlussfähigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimmen der Vorsitzenden den

Ausschlag.

- (2) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, zu denen der Vorsitzende mit einer Frist von vier Wochen unter Beifügung der Tagesordnung einlädt.
- (3) Vorstandsbeschlüsse können auch im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn dem im Einzelfall kein Vorstandsmitglied widerspricht. Beschlüsse gemäß §7 Ziff. 2 e) und f) können nicht im Umlaufverfahren gefasst werden.

§9 **Jahresrechnung der Stiftung**

- (1) Die Jahresrechnung der Stiftung ist jährlich durch einen Angehörigen der wissenschaftsprüfenden oder steuerberatenden Berufe zu prüfen. Der Prüfer hat dem Vorstand einen Bericht über seine Prüfung zu erstatten.

Der Prüfungsbericht ist innerhalb von zwölf Monaten der Bezirksregierung als Aufsichtsbehörde vorzulegen.

§10 **Änderung der Stiftungssatzung**

- 1) Beschlüsse des Vorstandes über Satzungsänderungen und über die Aufhebung der Stiftung können nur einstimmig gefasst werden.
- 2) Über Satzungsänderungen, die den Stiftungszweck oder die Organisation der Stiftung nicht wesentlich verändern, beschließt der Vorstand. Die Stiftungsaufsicht ist hierüber binnen eines Monats nach Beschlussfassung zu unterrichten. Die Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt anzugezeigen.
- 3) Wenn aufgrund einer die Grundlagen oder die Handlungsfähigkeit der Stiftung berührende Änderung der Verhältnisse die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint, kann der Vorstand den Stiftungszweck ändern oder einen neuen Stiftungszweck bestimmen. Der neue Stiftungszweck muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.

Der Beschluss bedarf der Genehmigung der Stiftungsaufsicht.

§11 **Vermögensausfall**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Gemeinde 35321 Laubach/Hessen, dessen Ehrenbürger der Stifter war. Die Gemeinde hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des

§2 der Satzung zu verwenden.

§12
Stellung des Finanzamtes

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden besonderen Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftungen dem zuständigen Finanzamt anzusegnen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Stellungnahme des Finanzamts zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 13
Stiftungsbehörde

Stiftungsaufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung Düsseldorf, oberste Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen. Die stiftungsaufsichtsbehördlichen Anerkennungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.